

Ausgabe vom 1. Januar 2016

Nr. 710.03

Beschluss über die Festlegung der ARA-Betriebsgebühr

vom 20. August 2015

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Adligenswil

beschliesst gestützt auf § 46 des Reglementes über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Adligenswil vom 3. März 1998:

1. Die Grundgebühr pro Anschluss (Wohneinheit) wird auf Fr. 80.--, zuzüglich MWSt, festgesetzt.
2. Die Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser wird auf Fr. 2.07, zuzüglich MWSt, festgesetzt.
3. Für das Einleiten von Meteorwasser aus der Strassenentwässerung in den Vorfluter hat der Strasseneigentümer eine Mengengebühr zu entrichten. Diese beträgt 60 % des Unterhaltsanteils des Strasseneigentümers, zuzüglich MWSt. Sie berechnet sich wie folgt:

Berechnungsgrundlagen

Strassenflächen

Teilstück Luegisland - Talstrasse	5'383 m ²
Teilstück Talstrasse - Buggenacher	3'149 m ²
Teilstück Buggenacher - Dorf	9'541 m ²
Teilstück Dorf - Winkelbüel	11'273 m ²
Teilstück Winkelbüel - Angel	<u>3'668 m²</u>
	33'014 m ²
	=====

Basis

Meteorwasseranfall pro Jahr in m ³	1.2 m ³ pro m ² gemäss VSS-Angaben
Mengengebühr pro m ³ bezogenes Frischwasser	Fr. 2.07 / m ³
Anteil Unterhalt der Meteorwasserleitung	40 % = Fr. -.83
Hievon Unterhaltsanteil des Strasseneigentümers	60 % = Fr. -.496

Gebühr

$33'014 \text{ m}^2 \times 1.2 \text{ m}^3/\text{m}^2 = 39'617 \text{ m}^3 \text{ à } -.496 = \text{Fr. } 19'649.95$, zuzüglich MWSt

4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen und ersetzt denjenigen vom 26. November 2013.

Adligenswil, 20. August 2015

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Ursi Burkart-Merz
Gemeindepräsidentin

Othmar Zihlmann
Gemeindeschreiber

Der Beschluss wurde am 18. September 2015 im Anschlagkasten der Gemeinde Adligenswil veröffentlicht.